

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Florian Kötter 563-5893 563-8020 florian.koetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.12.2015
	Drucks.-Nr.:	VO/2094/15/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
14.12.2015	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion PRO Deutschland / DIE REPUBLIKANER vom 27.11.2015 - Verwaltungsverfahren		

Grund der Vorlage

Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion PRO Deutschland /DIE REPUBLIKANER vom 27.11.2015

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschlussfassung entgegengenommen.

Mucke

Frage 1:

Wie lautet wörtlich die Erklärung, die Rechtsamtsleiter Olaf Radtke am 6. November 2015 vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf der Anfragstellerin bezüglich der Leitung von Ratssitzungen zusichern musste?

Antwort der Verwaltung zu Frage 1:

Zur Beantwortung der Frage 1 wird klargestellt, dass die Prozessvertretung des Beklagten keine Zusicherung abgegeben musste. Die von der anfragenden Fraktion intendierte Aussage ist sachlich falsch. Die wiederzugebene Erklärung ist in der Verhandlungsniederschrift wiedergeben; insoweit wird auf die Anlage verwiesen. Diese prozessuale Erklärung erfolgte alleine, um im Rahmen einer prozessualen gemeinsamen

Erledigungserklärung des Gerichtsverfahrens aus prozessökonomischen Gründen insoweit abzukürzen. Aus der gerichtlichen Begründung zur Frage der (Un-)Zulässigkeit des zweiten Klageantrages der Stadtverordneten Bötte und der damit einhergehenden, im Urteil ausgesprochenen Kostenfolge (3/4 zu 1/4), die das überwiegende Unterliegen der Klägerin in der Sache wiedergibt, wird die offen gebliebene gerichtliche Sachentscheidung ausdrücklich wiedergegeben. Mithin steht allein nach den gerichtlichen Ausführungen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf fest, dass der Ordnungsruf des damaligen Oberbürgermeisters Jung in der Sitzung des Rates der Stadt Wuppertal am 30. September 2014 gegenüber der Stadtverordneten Bötte ordnungsgemäß war und die Stadtverordnete nicht in ihren Rechten verletzt wurde. Weitergehende Annahmen der anfragenden Fraktion sind unzutreffend. Aufgrund der gerichtlichen Niederlage in der ersten Instanz hat die Stadtverordnete Bötte nunmehr am 30.11.2015 Antrag auf Zulassung der Berufung eingelegt. Das Urteil wie auch die Verhandlungsniederschrift sind der Beantwortung der Großen Anfrage in der Anlage beigefügt.

Frage 2:

Inwiefern gibt es eine mündliche Vereinbarung unter den etablierten Ratsfraktionen, bestimmte Begriffe oder auch sprachliche Stilmittel bei Plenarsitzungen nicht zu verwenden?

a) wenn ja, welche und auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese getroffen?

Antwort der Verwaltung zu Frage 2:

Da die Große Anfrage an die Verwaltung gerichtet ist, kann diese die auf die Ratsfraktionen bezogene Fragestellung inhaltlich nicht beantworten.

Frage 3:

Gibt es weitere mündliche Vereinbarungen unter den etablierten Ratsfraktionen? Wenn ja: Welche? Wann sind diese getroffen worden?

Antwort der Verwaltung zu Frage 3:

Da die Große Anfrage an die Verwaltung gerichtet ist, kann diese die auf die Ratsfraktionen bezogene Fragestellung inhaltlich nicht beantworten.

Anlagen

Urteil und Verhandlungsniederschrift des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 06.11.2015